

2446 028

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 114/71

URTEIL

Verkündet am
28. November 1974
P o h l ,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Blima K [REDACTED],
[REDACTED], av. de V [REDACTED], [REDACTED] - P [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Revisionsbeklagten

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 21. April 1971 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die 1899 in Warschau geborene jüdische Klägerin wurde während des zweiten Weltkrieges in Frankreich verfolgt. Seit 7. Mai 1948 ist sie französische Staatsangehörige. 1961 erkannte ihr die Entschädigungsbehörde für mehrere Gesundheitsschäden Heilverfahren zu, lehnte aber den Anspruch auf Rente und Kapitalentschädigung ab, weil die Erwerbsfähigkeit der Klägerin verfolgungsbedingt um weniger als 20 % gemindert sei. Das Landgericht wies

- 3 -

die auf Kapitalentschädigung und Rente gerichtete Klage aus medizinischen Erwägungen ab. Die Berufung wurde 1967 mit der Begründung zurückgewiesen, daß die Klägerin bis zum Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit im Mai 1948 weder Staatenlose noch Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention gewesen und schon deshalb nicht anspruchsberechtigt sei. Dieses Urteil ist rechtskräftig geworden.

Im September 1969 bat die Klägerin die Entschädigungsbehörde unter Hinweis auf den Wandel in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Flüchtlingsbegriff des § 160 BEG um Mitteilung, unter welchen Voraussetzungen ihr Gesundheitsschadensanspruch erneut bearbeitet werden könne. Die Behörde antwortete: ".... Antragsteller, deren Anspruch durch rechtskräftiges Urteil allein wegen Fehlens der Voraussetzungen des § 160 BEG abgelehnt wurden, können bis zum 31. 12. 1969 im Verwaltungswege einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens stellen, soweit weitere verwertbare ärztliche Unterlagen vorliegen, die eine verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) in rentenberechtigendem Ausmaß begründen. Die Entscheidungen der Entschädigungsbehörden, die aufgrund dieser Wiederaufnahmeanträge ergehen, sind nicht rechtsmittelfähig". Daraufhin beantragte die Klägerin im Dezember 1969 die Wiederaufnahme des Verfahrens und legte dazu ein ärztliches Attest vor. Mit Schreiben vom 6. Februar 1970 teilte die Entschädigungsbehörde dem Bevollmächtigten der Klägerin mit: ".... Nach den bestehenden Richtlinien können durch klagabweisende Urteile erledigte Vorgänge, sofern im Urteil auch Hilferwägungen zur medizinischen Seite angestellt worden sind, nicht nochmals in medizinischer Hinsicht überprüft werden. In dem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

.... Urteil des Landgerichts sind die med. Gesichtspunkte in aller Ausführlichkeit behandelt worden Daher besteht leider keine Möglichkeit, in irgendeiner Form erneut in die Bearbeitung des rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens einzutreten. Es muß daher bei dem Bescheid vom 28. 4. 1961 bleiben."

Mit der daraufhin erhobenen Klage verlangt die Klägerin Kapitalentschädigung und Rente, hilfsweise die Aufhebung der ablehnenden Stellungnahme der Entschädigungsbehörde vom 6. Februar 1970. Land- und Oberlandesgericht hielten die Klage für unzulässig. Mit der Revision beantragt die Klägerin, das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Das beklagte Land läßt sich nicht vertreten.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet.

Die Klägerin hält das rechtskräftig gewordene Berufungsurteil von 1967 nicht nur in der Begründung, sondern auch im Ergebnis für unrichtig und verlangt jetzt die ihr nach ihrer Meinung zustehenden Entschädigungsleistungen. Es handelt sich um ein Abhilfebegehren im Sinne der im Anschluß an die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts RzW 1970, 160; 1971, 416 ergangenen Urteile des Bundesgerichtshofs RzW 1972, 341; 344; 346.

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, für die Klage stehe der Rechtsweg nicht offen. Das Schreiben der Entschädigungsbehörde vom 6. Februar 1970 könne nicht zum Gegenstand einer Klageerhebung gemacht werden. Es sei kein nach § 210 BEG anfechtbarer Bescheid, da es nach Form und Inhalt nicht den Erfordernissen des § 195 BEG genüge. Den fehlenden Bescheid habe die Behörde auch nicht durch ihr Verhalten ersetzt. Sie habe es nämlich ausdrücklich abgelehnt, in irgendeiner Form erneut in die Bearbeitung des rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens einzutreten. Diese abschließende Stellungnahme sei allenfalls als Hinweis auf die Rechtslage, nicht aber als Sachprüfung zu werten. Es handle sich um eine behördliche Maßnahme, die nicht dem durch das Bundesentschädigungsgesetz geregelten Prüfungsverfahren unterliege und keine Klagemöglichkeit vor dem Entschädigungsgericht begründe. Auch nach den vom Bundesverfassungsgericht RzW 1970, 160 dargelegten Grundsätzen sei hier der Rechtsweg nicht eröffnet. Abgesehen davon, daß ein Zweitbescheid hier nicht angenommen werden könne, gälten diese Grundsätze nicht, wenn wie hier an die Stelle eines Bescheides ein rechtskräftiges Urteil getreten sei.

Die Auffassung des Berufungsgerichts widerspricht den vom Bundesgerichtshof RzW 1972, 341; 344; 346 entwickelten Grundsätzen für das Abhilfeverfahren nach unanfechtbarem Bescheid oder rechtskräftigem Urteil.

Danach ist hier der Rechtsweg zu den Entschädigungsgerichten nicht deswegen verschlossen, weil das Schreiben der Entschädigungsbehörde vom 6. Februar 1970 kein

Bescheid im Sinne der §§ 195, 210 BEG wäre. Es hat zwar mangels Rechtsmittelbelehrung und Zustellung eine Klagefrist nicht in Lauf gesetzt. Die Entschädigungsbehörde hat damit aber den Antrag der Klägerin, ihren Gesundheitsschadensanspruch erneut zu prüfen, abgelehnt. Damit hat sie auch die von der Klägerin erstrebten weiteren Entschädigungsleistungen verweigert. Das behördliche Verfahren war damit abgeschlossen. Die Klägerin konnte nunmehr, wie sie es getan hat, das zuständige Entschädigungsgericht (§§ 208 Abs. 1, 210 Abs. 1 BEG) mit einer Leistungsklage anrufen. Daß das frühere Verfahren über diesen Anspruch durch ein rechtskräftiges Urteil beendet worden ist, steht dem nicht entgegen.

Das angefochtene Urteil muß somit aufgehoben werden. Durch die Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht erhält das beklagte Land Gelegenheit, seinen ablehnenden Bescheid näher zu begründen und dabei zu berücksichtigen, daß das für das Ergebnis des früheren Verfah-

rens maßgebende rechtskräftige Urteil von 1967 auf
Erwägungen zum Flüchtlingsbegriff des § 160 BEG beruht,
die durch die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichts-
hofs (RzW 1968, 571; 1969, 493) überholt sind.

Mai

Henkel

Fuchs

Dr. Thumm

Portmann